

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 110/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
29. Okt. 1971

Regierungsober-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigcladene:

1.
2. Revisionskläger,
zu 2) Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Oktober 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d ,	
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. März
1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin als bei ihrem Ehemann beschäftigte Angestellte vom 1. Januar 1967 an nach Art. 2 § 1 des 2. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (2. RVÄndG; BGBI I 745) von der Versicherungspflicht zu befreien ist.

Die 1899 geborene Klägerin erhält seit 1959 Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Seit 1965 ist sie bei ihrem Ehemann beschäftigt; ab Dezember 1966 betrug ihr Gehalt 440.-- DM monatlich. Am 4. Juli 1969 beantragte sie ab 1. Januar 1967 die Befreiung von der Versicherungspflicht. Das lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin als Altersruhegeldempfängerin ohnehin vom 1. Januar 1967 an versicherungsfrei geblieben sei (Bescheid vom 11. September 1969; Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 1969). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteile des Sozialgerichts -SG- Augsburg vom 7. Juli 1970 und des Bayerischen Landes-sozialgerichts -LSG- vom 31. März 1971). Das LSG führte aus: Die Klägerin sei sowohl nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 als auch nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungsfrei gewesen. Sie sei deshalb auch nach der Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AVG (Art. 1 des 2. RVÄndG) versicherungsfrei geblieben; ihrem Befreiungsantrag müsse mithin der Erfolg versagt bleiben. Hieran ändere nichts, daß ihr Ehemann deshalb ab 1. Januar 1968 für sie den Arbeitgeberanteil zu entrichten habe (§ 113 AVG). Dieser Beitragsanteil sei ein zur Deckung des Finanzbedarfs der Rentenversicherungsträger bestimmter Sozialversicherungsbeitrag besonderer Art; die Verpflichtung zu seiner Entrichtung verstoße auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen das Grundgesetz.

-3-



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin (sinngemäß),

die vorinstanzlichen Urteile sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, sie von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Klägerin meint, es verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, daß bei einer Beschäftigung des Ehegatten der Beschäftigende dann finanziell stärker belastet werde, wenn der Beschäftigte bereits am 1. Januar 1967 Ruhegeldempfänger gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der beigeladene Ehemann der Klägerin schließt sich ihrem Antrag an. Die beigeladene Krankenkasse stellt keine Anträge.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die als Bezieherin von Altersruhegeld bei ihrem Ehemann im Angestelltenverhältnis tätige Klägerin bis zum 31. Dezember 1966 aus mehreren Gründen nicht rentenversicherungspflichtig war. Sie erfüllte einmal die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Nach dieser Vorschrift sind vom Rentenbeginn an ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherungsfrei alle Personen, die aus der Angestellten-, der Arbeiter- oder der knappschaftlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld beziehen. Die Klägerin erfüllte außerdem aber auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AVG. Danach war versicherungsfrei, wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung stand. Diese Vorschrift ist durch Art. 1 des 2. RVÄndG mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 ersatzlos gestrichen worden. Dessen ungeachtet kann der Antrag der Klägerin, sie von der Versicherungspflicht zu befreien, keinen Erfolg haben. Nach Art. 2 § 1 des 2. RVÄndG sind Ehegatten, die gleich der Klägerin am 31. Dezember 1966 bei ihrem Ehegatten in Beschäftigung gestanden haben, nur dann für die Dauer dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn für sie auf Grund des Art. 1 dieses Gesetzes am 1. Januar 1967 Versicherungspflicht eingetreten ist. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht. Sie ist nicht am 1. Januar 1967 versicherungspflichtig geworden, sondern wegen des Bezugs von Altersruhegeld nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG auch über diesen Stichtag hinaus versicherungsfrei geblieben; die Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AVG hatte auf ihre Versicherungsfreiheit keinen Einfluß. Wie das Bundessozialgericht (BSG) schon wiederholt entschieden hat (vgl. BSG 26, 280, 282 und Urteil vom 26. Mai 1971 - 12/11 RA 190/70 -), kann derjenige, der bereits versicherungsfrei ist, nicht noch zusätzlich von der Versicherungspflicht befreit werden. Die in Art. 2 § 1 des 2. RVÄndG eindeutig normierte Beschränkung der Befreiung ausschließlich auf die durch die Streichung der §§ 1228 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 4 Abs. 1 Nr. 2 AVG und 30 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (Art. 1 des 2. RVÄndG) am 1. Januar 1967 eingetretenen Fälle der Versicherungspflicht stellt außerdem klar, daß die über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen von dieser Befreiungsmöglichkeit nicht erfaßt wird (BSG, Urteil vom 26. Mai 1971 - 12/11 RA 190/70 -).

Der von der Revision geltend gemachte Verstoß gegen den



- 5 -

Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 des Grundgesetzes -GG-) liegt nicht vor. Die von der Klägerin insoweit angeführte Verpflichtung ihres Ehemannes, für sie den Arbeitgeberanteil zu entrichten, ergibt sich aus § 113 AVG. Diese erst durch Art. 1 § 2 Nr. 14 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wieder eingeführte Vorschrift erfaßt völlig gleichmäßig alle Beschäftigungsverhältnisse von Ruhegeldempfängern ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem familienrechtlichen Verhältnis diese zu ihrem Arbeitgeber stehen.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)